

§ 0993 BGB

(1) Liegen die in den §§ [987 BGB](#) bis [992 BGB](#) bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, so hat der [Besitzer](#) die gezogenen [Früchte](#), soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht als Ertrag der [Sache](#) anzusehen sind, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben; im Übrigen ist er weder zur Herausgabe von [Nutzungen](#) noch zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Für die Zeit, für welche dem [Besitzer](#) die [Nutzungen](#) verbleiben, findet auf ihn die Vorschrift des § [101 BGB](#) Anwendung.